
Verordnung über die Belange der Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats

vom 8. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Besoldungen	1 - 3	3
II. Feiertage, Ferien und Urlaub	4 - 6	4
III. Arbeitsverhinderung, Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	7	4
IV. Spesen und Sitzungsgelder	8 - 9	4 - 5
V. Weiterbildung	10	5
VI. Invalidität und Altersvorsorge	11	5
VII. Rücktritt und Nichtwiederwahl	12 - 13	6 - 7
VIII. Ergänzendes Recht	14	7
IX. Inkrafttreten und Übergangs- bestimmungen	15 - 18	7 - 8

Verordnung über die Belange der Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats

vom 8. Dezember 2005

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinflall

gestützt auf Art. 26 lit. j der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003¹

beschliesst:

I. Besoldungen

Art. 1

¹Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen entsprechend ihrem Pensum ein Jahresgehalt von 106 % des Lohnmaximums des Lohnbands 14².

Lohn

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erhält zusätzlich den Kantonsbeitrag gemäss dem Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004³.

Art. 2

Der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 23. Oktober 1984⁴.

Kinder- und
Ausbildungs-
zulage

Art. 3

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten keine Jubiläumsgabe.

Jubiläumsgabe

II. Feiertage, Ferien und Urlaub

Art. 4

Feiertage

Es gilt die Regelung gemäss Art. 42 des Personalreglements⁵.

Art. 5

Ferien

¹Der jährliche Ferienanspruch beträgt:

27 Tage bis zum Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird;

32 Tage vom Kalenderjahr an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

²Im übrigen gelten die Regelungen gemäss Art. 44 Abs. 3, Art. 45 und Art. 46 des Personalreglements⁵.

Art. 6

Urlaub

Es gilt die Regelung gemäss Art. 48 f. des Personalreglements⁵.

III. Arbeitsverhinderung, Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

Art. 7

Arbeitsverhinderung

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 50 - 55 des Personalreglements⁵.

IV. Spesen und Sitzungsgelder

Art. 8

Spesen

¹Das vollamtliche Mitglied des Gemeinderats erhält pro Monat Fr. 300.-- Pauschalspesen, die nebenamtlichen Mitglieder erhalten pro Monat je Fr. 200.-- Pauschalspesen.

²Spesen, welche den üblichen Rahmen übersteigen, dürfen die Mitglieder des Gemeinderats zusätzlich geltend machen.

Art. 9

¹Das vollamtliche Mitglied des Gemeinderats hat für gemeinderätliche oder einwohnerrätliche Kommissionssitzungen, die ausserhalb der von Art. 41 des Personalreglements⁵ umschriebenen Zeiten stattfinden, von der elften Sitzung der gleichen Kommission an, die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats von der sechsten Sitzung der gleichen Kommission an Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Sitzungsgeld

²Die Höhe des Sitzungsgelds legt der Gemeinderat im Personalregelement⁵ fest.

V. Weiterbildung**Art. 10**

Liegt die Weiterbildung im überwiegenden Interesse der Gemeinde, kann der Gemeinderat vorsehen, dass die Kosten für eine Weiterbildung von der Gemeinde übernommen werden.

Kosten-
übernahme**VI. Invalidität und Altersvorsorge****Art. 11**

¹Die Mitglieder des Gemeinderats sind bei der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen versichert. Für die Leistungen gelten deren Bestimmungen.

Kantonale
Pensionskasse

²Die Besoldung des Gemeinderats ist im gleichen Umfang wie diejenige des Personals bei der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen versichert.

³Übergangsrente und Entschädigungszahlungen gelten sozialversicherungsrechtlich als Lohn.

VII. Rücktritt und Nichtwiederwahl

Art. 12

Rücktritt

¹Tritt ein Mitglied des Gemeinderats zurück, erhält es bis zum Eintritt in die AHV-Berechtigung, längstens aber während zehn Jahren eine Übergangsrente in Höhe von zwei Dritteln des während der gesamten Amtstätigkeit, maximal aber der letzten zehn Jahre im Durchschnitt erzielten Lohns ohne Kantonszulage. Hat die Amtstätigkeit als voll- respektive neben-amtliches Mitglied des Gemeinderats weniger als 12 Jahre gedauert, wird die Übergangsrente pro fehlendes Amtsjahr um 10 % gekürzt. Erfolgt der Rücktritt vor dem 60. Altersjahr, wird zusätzlich eine Kürzung der Übergangsrente um 10 % pro fehlendes Altersjahr vorgenommen. Die Tätigkeit im Voll- oder Nebenamt wird prozentual auf die Amtsdauer angerechnet.

²Eine Übergangsrente ist erst nach einer Amtszeit von wenigstens fünf Jahren geschuldet.

³Wer ein zusätzliches Einkommen aus Erwerb erzielt, hat sich dieses auf die Übergangsrente anrechnen zu lassen, soweit die Summe des Erwerbseinkommens und der Übergangsrente das Gehalt eines amtierenden vollamtlichen respektive eines nebenamtlichen Mitglieds des Gemeinderats ohne Berücksichtigung der Kantonszulage übersteigt.

⁴Leistungen der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen werden auf die Übergangsrente angerechnet.

⁵Eine Übergangsrente ist nicht geschuldet, wenn der Rücktritt nach einer Amtspflichtverletzung erfolgt.

⁶Die Leistungspflicht der Gemeinde erlischt mit dem Versterben des zurückgetretenen Mitglieds des Gemeinderats.

Art. 13

Nichtwiederwahl

¹Wird ein Mitglied des Gemeinderats nicht wiedergewählt, erhält es folgende, in einem Betrag zu leistende Abfindung:

a) Nach zwei Amtsjahren $\frac{1}{2}$ Jahresgehalt

b) Nach sechs Amtsjahren 1 Jahresgehalt

²Eine Entschädigung ist nicht geschuldet, wenn die Nichtwiederwahl nach einer Amtspflichtverletzung erfolgt.

³Wer Anspruch auf eine Abfindungsleistung hat, kann stattdessen eine Übergangsrente beziehen, sofern mit Ausnahme des freiwilligen Rücktritts die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

VIII. Ergänzendes Recht

Art. 14

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gilt sinngemäss das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004⁶.

Personalrecht

IX. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 16

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleisteten Amtsjahre werden berücksichtigt, wobei das jeweilige Pensum prozentual angerechnet wird.

Berechnung der Amtsjahre

Art. 17

¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Leistungen des Ruhegehaltsfonds bezieht, erhält gemäss den Normen, die zur Zahlung führten, weiterhin die angestammten Leistungen.

Ruhegehaltsfonds

²Wer ein zusätzliches Einkommen aus Erwerb erzielt, hat sich dieses auf die Ruhegehaltsrente anrechnen zu lassen, soweit die Summe des Erwerbseinkommens und der

Ruhegehaltsrente das Gehalt eines amtierenden vollamtlichen Mitglieds des Gemeinderats ohne Berücksichtigung der Kantonszulage übersteigt.

³Zum Ruhegehalt kommt für jedes Kind unter 20 Jahren ein Zuschlag von 5 %, höchstens aber ein solcher von insgesamt 20 % für vier Kinder. Für unverheiratete Kinder, die sich in Erstausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbstätig sind, wird der Zuschlag bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

⁴Stirbt ein Ruhegehaltsbezüger, haben die Witwe und die Waisen Anspruch auf Hinterlassenenrenten, sofern die Ehe vor dem Ausscheiden aus dem Amt geschlossen wurde. Die Witwenrente beträgt 60 % des Ruhegehaltes ohne Kinderzuschlag. Bei Wiederverheiratung endet der Anspruch auf Witwenrente, wobei eine Abfindung von drei Jahresrenten ausgerichtet wird. Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 10 % und für jede Vollweise 20 % des Ruhegehaltes ohne Kinderzuschlag. Der Anspruch endet, wenn die Waise das 20. respektive bei noch andauernder Erstausbildung das 25. Altersjahr vollendet hat. Es werden jeweils höchstens vier Waisenrenten ausgerichtet.

⁵Der Ruhegehaltsfonds ist von der Gemeinde so zu äufnen, dass die an die Destinatäre auszahlenden Leistungen erbracht werden können.

Art. 18

Aufhebung

Die Verordnung über die Besoldungen, die Ferien und das Ruhegehalt der Mitglieder des Gemeinderats vom 13. Dezember 1979 wird aufgehoben.

Berechnung gemäss Art. 12

Ausgangsbetrag: $\frac{2}{3} \times$ gesamter Lohn als Gemeinderätin oder Gemeinderat ohne Kantonszulage der letzten maximal 10 Jahre / Anzahl Jahre (maximal 10 Jahre) = 100 % Übergangsrente

Alter/Amtsjahre	12		11		10		9		8		7		6		5		4		
	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	Jahre	%	
60-63/64	100 %		90 %		80 %		70 %		60 %		50 %		40 %		30 %		20 %		0 %
59	90 %		80 %		70 %		60 %		50 %		40 %		30 %		20 %		10 %		0 %
58	80 %		70 %		60 %		50 %		40 %		30 %		20 %		10 %		0 %		0 %
57	70 %		60 %		50 %		40 %		30 %		20 %		10 %		0 %		0 %		0 %
56	60 %		50 %		40 %		30 %		20 %		10 %		0 %		0 %		0 %		0 %
55	50 %		40 %		30 %		20 %		10 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %
54	40 %		30 %		20 %		10 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %
53	0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %		0 %

¹NRB 101.000

²Anhang 1 des Personalreglements vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

³SHR 180.120

⁴SHR 836.100

⁵Personalreglement vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

⁶SHR 180.100 = NRB 180.100